

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 21.10.2020

Nummer 23

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Stadtlauringer Gruppe vom 06.10.2020

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Entschädigungssatzung

für den

Zweckverband zur Wasserversorgung

Stadtlauringer Gruppe

vom

06.10.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung, Stadtlauringer Gruppe, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat und § 18 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.10.2020 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagensatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (sowie Rechnungsprüfung) Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bay. Reisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird als wohnortabhängige einheitliche Pauschale gemäß Anlage gezahlt. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 403,67 € für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Die monatliche Pauschalentschädigung nimmt an den jeweiligen Erhöhungen der Beamtenbezüge teil.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung, die 1/12 der Monatsentschädigung für den 1. Vorsitzenden entspricht. Diese Pauschalentschädigung nimmt an den jeweiligen Erhöhungen der Beamtenbezüge teil.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung am Jahresende gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Stadtlauringen, den 06.10.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung

-Stadtlauringer Gruppe-

gez.

Friedel Heckenlauer

1. Vorsitzender

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden, wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes am 22.10.2020 in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe - Standort Sennfeld - (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit dem Einrichtungsleiter und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden.
3. Beschäftigte und Betreute, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen in dem Zeitraum vom 22.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020 die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen nur unter der Bedingung betreten, dass sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 21.10.2020 durchgeführt worden sein.
4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 22.10.2020) und mit Ablauf des 30. Oktobers 2020 außer Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Schweinfurt ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Betreuten der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen, für die das Landratsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden innerhalb kurzer Zeit zwei Personen, die in der Einrichtung tätig sind oder betreut werden, positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt vor. Die Infizierten sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Bei den Infizierten handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu den infizierten Personen in der Einrichtung ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft das Landratsamt Schweinfurt die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist dem Landratsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können auch Nichtstörer sein (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Landratsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 (mit Ausnahme der in Ziffer 2) genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos

nachvollziehen zu können und ggf. geeignete weitere Schutzmaßnahmen (Isolation weitere positiv Getesteter sowie Kontaktpersonenmanagement) ergreifen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeine Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Die Anordnung in Ziffer 3 beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, bestimmte Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die betroffenen Personen erhalten die Möglichkeit, sich bei ihrem Hausarzt testen zu lassen, wenn sie nicht an der Reihentestung teilnehmen wollen. Die Dauer der Maßnahmen richtet sich nach der Inkubationszeit. Nachdem der letzte positiv Getestete letztmalig am 12.10.2020 in der Einrichtung war, genügt ein Betretungsverbot bis zum 26.12.2020. Zweck der Maßnahme ist es, Infektionen durch Personen, die nicht an der Reihentestung teilnehmen, in der Einrichtung zu vermeiden. Ergänzend gelten die oben erwähnten Ermessenserwägungen.

Die Verpflichtung aus Ziffer 4 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten unter Betreuung stehen.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden, wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes am 22.10.2020 in der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit dem Einrichtungsleiter und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 22.10.2020) und mit Ablauf des 30. Oktobers außer Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Schweinfurt ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Betreuten der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld), für die das Landratsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurde eine Bewohnerin positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Der entsprechende Befund liegt dem Gesundheitsamt vor. Die Infizierte sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Bei der Infizierten handelt es sich um eine Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheiderin (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person in der Einrichtung ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft das Landratsamt Schweinfurt die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist dem Landratsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können auch Nichtstörer sein (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Landratsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 (mit Ausnahme der in Ziffer 2) genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können und ggf. geeignete weitere Schutzmaßnahmen (Isolation weitere positiv Getesteter sowie Kontaktpersonenmanagement) ergreifen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeine Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im

Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Die Verpflichtung aus Ziffer 3 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten unter Betreuung steht.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin